



Ressort  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Dipartimento  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'intendente scolastico

Prot. Nr. ST/MI/32.05.14/ 18008

Bozen / Bolzano, 02.07.2001

Sachbearbeiter: Dr. Mirjam Insam

Tel. 0471/41 55 32

An die Direktoren  
der öffentlichen und gesetzlich anerkannten  
Mittel- und Oberschulen  
**im L a n d e**

An den Abteilungsdirektor  
Dr. Peter Duregger  
Abteilung 20 – Deutsche und  
ladinische Berufsbildung  
**im H a u s e**

An die Direktoren der Landes-  
berufsschulen  
**im L a n d e**

## RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

### Nr. 48/2001

**Betreff: Erfüllung der Schulpflicht - Befreiung von der Schulpflicht**

Sehr geehrte Frau Direktor!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Aufgrund verschiedener Anfragen und nach Rücksprache mit dem Unterrichtsministerium teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach wie vor gilt, dass Schüler, welche die erste Klasse einer staatlichen Oberschule bzw. Berufsschule mit Vollzeitkursen erfolgreich abgeschlossen haben, die Schulpflicht **erfüllt** haben (Gesetz vom 20. Jänner 1999, Nr. 9: Ministerialdekret vom 9. August 1999, Nr. 323, Art. 1, Abs. 3 und Beschluss der Landesregierung vom 12. April 1999, Nr. 1314). Diesen Schülern ist die Bescheinigung über die Erfüllung der Schulpflicht auszustellen (Rundschreiben vom 14. Juni 2000, Nr. 35).

Neu hingegen ist die Auslegung, dass Schüler von der Schulpflicht **befreit** sind, sofern sie am Ende des laufenden Jahres nachweisen, 9 Jahre die Schule besucht zu haben und im selben Kalenderjahr (also bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) 15 Jahre alt zu werden. Daher müssen beispielsweise jene Schüler nicht mehr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die Schule besuchen, die ihr 15. Lebensalter im Zeitraum von Beginn des Schuljahres bis zu Jahresende erreichen. Sie haben das Recht (nicht aber die Pflicht) die Schule weiterhin zu besuchen. Diesen Schülern muss die Bescheinigung über die Befreiung von der Schulpflicht ausgestellt werden.

Weiterhin gilt, dass sowohl Schüler, welche die Schulpflicht erfüllt haben, als auch jene, die von der Schulpflicht befreit sind, bis zum 18. Lebensjahr der Ausbildungspflicht nachkommen müssen (Gesetz vom 17. Mai 1999, Nr. 144, Art. 68).

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER  
Dr. Walter Stifter